

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Sozialhilfe

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

An die
- EmpfängerInnen des Luzerner
Handbuchs zur Sozialhilfe

Luzern, 22. Dezember 2016 jk

Änderungen des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe

Die Arbeitsgruppe zum Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Mitglieder: Danioth Hans-Peter, Caritas Luzern; Koch Judith, DISG, Leitung; Küng Anita, Sozialamt Kriens; Rickenbacher Monika, SoBZ Hochdorf und Sursee; Schurtenberger Helen, Sozialamt Menznau; Spieler Christian, Sozialamt Emmen; Thalmann Vroni, Sozialamt Flühli; Widmer Christina, Soziales und Integration Rothenburg; Ziörjen Ruth, Stadt Luzern - Soziale Dienste) hat in drei Sitzungen die vorliegenden Änderungen bearbeitet. Neben zahlreichen formalen und redaktionellen Änderungen (Anpassungen gemäss der 2. Revision der SKOS-Richtlinien) werden nachstehende inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen wurden dem Vorstand des Bereiches Gesundheit und Soziales des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) zur Vernehmlassung unterbreitet und an deren Sitzung vom 16. Dezember 2016 genehmigt.

Der Vorstand des Bereiches Gesundheit und Soziales des VLG empfiehlt die Änderungen des Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe auf den 1. April 2017 umzusetzen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Fachpersonen der Abteilung Sozialhilfe der Dienststelle Soziales und Gesellschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Judith Koch, lic. phil.
Fachexpertin Sozialhilfe / Asyl- und Flüchtlingswesen
Tel. 041 228 65 79
judith.koch@lu.ch

Einleitung:

Nachstehend werden die vorgesehenen Anpassungen den bisherigen Regelungen gegenübergestellt. Alle Veränderungen sind gelb markiert. In der Spalte Bemerkungen finden Sie die entsprechenden Erläuterungen.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p><u>Grundsätzliches:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Jahreszahlen in Titelblatt - Anpassung der Arbeitsgruppe in Vorwort 	
A	Voraussetzungen und Grundsätze		
A.1 S. 1	<p>A.1 Ziele der Sozialhilfe [...] Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist.</p>	<p>A.1 Ziele der Sozialhilfe [...] Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe. –welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist.</p> <p>⇒ Vergleiche auch § 2 SHG</p>	<p>Die Begriffe „soziales und absolutes Existenzminimum“ wurden bei der letzten Revision der SKOS-Richtlinien durch die Einheitsbezeichnung „soziales Existenzminimum“ ersetzt.</p> <p>Vorliegend geht es um das Luzerner Handbuch. Damit sollte ebenfalls auf § 2 Abs. 1 SHG verwiesen werden.</p>
A.6 A.6.1 S. 2	<p>A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit</p> <p>A.6.1 Unterstützungsbudget Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2), - den Wohnkosten (B.3), - der medizinischen Grundversorgung, - den situationsbedingten Leistungen (C.1), - [...] 	<p>A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit</p> <p>A.6.1 Unterstützungsbudget Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2), - den Wohnkosten (B.3), - der medizinischen Grundversorgung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird sowie Selbstbehalte und Franchise) (B.5). 	<p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungs-</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - den situationsbedingten Leistungen (C.1), - [...] 	budget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen (SKOS-RL B.5-2).
<p>A.6.2 S. 2</p>	<p>A.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung</p> <p>[...]</p> <p>Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien Seite A.6-3).</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt sofort, wenn:</p> <p>die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4) - den situationsbedingten Leistungen (C.1) - den Integrationszulagen (C.2 und C.3) und / oder - den Einkommens-Freibeträgen <p>decken.</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt nach sechs Monaten, wenn:</p> <p>die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4) und - den situationsbedingten Leistungen (C.1) <p>decken.</p>	<p>A.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung</p> <p>[...]</p> <p>Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien Seite A.6-3).</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt sofort, wenn:</p> <p>die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der materiellen Grundsicherung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (Kapitel B.2 bis B.5) - den situationsbedingten Leistungen (C.1) - den Integrationszulagen (C.2 und C.3) und / oder - den Einkommens-Freibeträgen <p>decken.</p> <p>Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt nach sechs Monaten, wenn:</p> <p>die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der materiellen Grundsicherung (inkl. Prämienanteil der obligatorischen Krankenversicherung, welcher nicht über die Prämienverbilligung gedeckt wird) (Kapitel B.2 bis B.5) und - den situationsbedingten Leistungen (C.1) <p>decken.</p>	<p>Die Begriffe „soziales und absolutes Existenzminimum“ wurden bei der letzten Revision der SKOS-Richtlinien durch die Einheitsbezeichnung „soziales Existenzminimum“ ersetzt.</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen (SKOS-RL B.5-2).</p> <p>Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen (SKOS-RL B.5-2).</p>
<p>A.10 S. 8 ff</p>	<p>A.10 Nothilfe</p> <p>A.10.1 Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe</p> <p>Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Ausländerinnen und Ausländern, die ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen sind, wird nur Nothilfe gewährt. Hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staats-</p>	<p>A.10 Nothilfe und Notfallhilfe</p> <p>A.10.1 Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe</p> <p>Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Ausländerinnen und Ausländern, die ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen sind, wird nur Nothilfe gewährt. Hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe</p>	<p>Gemäss Revisionsauftrag soll das Verhältnis bzw. die Grenze zu Art. 12 BV dargestellt und erklärt werden, welche Klientel mit Nothilfe und welche mit Regelsozialhilfe unterstützt wird. Die unterschiedlichen Ziele</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>vertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen wer-den können, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§ 31 Abs. 2 SHG).</p> <p>Der Regierungsrat hat das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Nothilfe durch die Verordnung geregelt.</p> <p>Gemäss § 7 SHV sind von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland; sie haben nur Anspruch auf Nothilfe im Sinn von § 24 SHV, - hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (Anhang I Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999); sie haben nur Anspruch auf Nothilfe gemäss § 25 SHV. 	<p>ausgeschlossen wer-den können, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§ 31 Abs. 2 SHG).</p> <p>Der Regierungsrat hat das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Nothilfe durch die Verordnung geregelt.</p> <p>Gemäss § 7 SHV sind von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland; sie haben nur Anspruch auf Nothilfe im Sinn von § 24 SHV, - hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (Anhang I Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999); sie haben nur Anspruch auf Nothilfe gemäss § 25 SHV. <p>A.10.1 Nothilfe Nothilfe und die ordentliche Sozialhilfe sind unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen.</p> <p>Berechtigt zum Bezug von ordentlicher Sozialhilfe sind alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) mit einem Unterstützungswohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz, für welche nicht spezielle Unterstützungsvorschriften gelten (z.B. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene – siehe nachstehende Ziff. A.10.1.1) oder welche nicht ausdrücklich vom Bezug von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (siehe nachstehende Ziff. A.10.1.2).</p> <p>Bei der Unterstützung von Personen, welche von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind, sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:</p> <p>A.10.1.1 Rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich</p> <p>Personengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin- 	<p>sind aufzuzeigen.</p> <p>Die Richtlinie stellt dar, dass Nothilfe und Regelsozialhilfe unterschiedliche Unterstützungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen für verschiedene Klientengruppen sind. Dabei wird verdeutlicht, dass Nothilfe nur an Personen ausgerichtet wird, die keine Perspektive auf Verbleib und Integration in die schweizerische Gesellschaft haben.</p> <p>Die Zielsetzung „Exklusion“ ist als Grund genannt, weshalb Nothilfe kein Unterstützungskonzept für die ständige Wohnbevölkerung sein kann.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>Out),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung, - Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben. <p>Diese Personen fallen unter den sogenannten Sozialhilfestopp im Asylrecht. Sobald eine Person rechtskräftig weggewiesen ist, ist sie verpflichtet auszureisen und hat nur noch Anspruch auf Nothilfe gemäss §§ 18 ff KAsylVo.</p> <p>Verfahren</p> <p>Wer Nothilfe beansprucht, muss persönlich beim Migrationsamt vorsprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an die Sozialen Dienste der Stadt Luzern, welche im Auftrag des Gesundheits- und Sozialdepartements die Nothilfe ausbezahlt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein anderer Kanton für den Vollzug einer gegen die Person verfügten Wegweisung zuständig ist und - keine weiteren ausländer- oder strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind. <p>Die Sozialen Dienste der Stadt Luzern (Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern) prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer Unterkunft zu.</p> <p>Umfang</p> <p>Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung und Obdach und für die medizinische Notversorgung (§ 19 ff KAsylVo).</p> <p>A.10.2 Übrige Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz</p> <p>Personengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, - Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV), - Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch und abgelaufener Ausreisefrist (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV), - Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV). 	

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>- hilfebedürftige Personen, die aufgrund von staatsvertraglichen Regelungen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, insbesondere Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (Anhang I Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999). (§ 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. b SHV)</p> <p>Verfahren Diese Personen haben ihr Gesuch um Nothilfe beim unterstützungspflichtigen Gemeinwesen einzureichen (in der Regel die Wohnsitzgemeinde bzw. Aufenthaltsgemeinde).</p> <p>Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen mit einem Unterstützungswohnsitz im Ausland: Die Nothilfe umfasst insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise (§ 24 Abs. 2 SHV). - Personen mit einem Sozialhilfeausschluss: Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und für die medizinische Notversorgung. Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt 10 Franken pro Person und Tag (§ 25 SHV). <p>⇒ Vgl. auch Kapitel 2.5.1 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>A.10.2 Notfallhilfe</p> <p>Ein Notfall liegt nur dann vor, wenn jemand sachlich und zeitlich dringender Hilfe bedarf. Nur solange eine solche Notlage andauert, darf von einem Notfall ausgegangen werden. Ein solcher kann z.B. bei einer schweren Erkrankung oder einem Unfall oder beim Verlust aller Geldmittel eintreten.</p> <p>Gerät eine Person ausserhalb ihres Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts in der Schweiz in eine Notlage, muss ihr am aktuellen Aufenthaltsort die notwendige Hilfe gewährt werden (§ 16 Abs. 2 SHG). Es handelt sich hierbei um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweizerinnen und Schweizer mit einem Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 13 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV), - Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung 	<p>Ebenfalls soll im Luzerner Handbuch der Unterschied zwischen Notfallhilfe und Nothilfe aufgezeigt werden.</p> <p>Notfallhilfe kann gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen in Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt werden. Voraussetzung ist immer das Vorliegen eines Notfalls, der sachlich und zeitlich dringend ist.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>und Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 20 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drittstaatenangehörige, welche sich (ohne Unterstützungswohnsitz) ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten und die nicht innert Frist um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des Aufenthaltskantons ersucht haben oder deren Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden ist. Solche Personen müssen nur im Bewilligungskanton ordentlich unterstützt werden. Im Aufenthaltskanton kann lediglich eine beschränkte Notfallunterstützung beansprucht werden (Art. 20 Abs. 2 ZUG), - Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (Art. 21 ZUG, § 31 Abs. 2 SHG i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a SHV). <p>Verfahren Diese Personen haben ihr Gesuch um Nothilfe bei der Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten (Aufenthalts-gemeinde) einzureichen. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 16 Abs. 2 SHG).</p> <p>Umfang Die Notfallhilfe umfasst insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise (§ 24 Abs. 2 SHV).</p> <p>⇒ Vgl. auch Kapitel 2.5.1 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft sowie im Straf- und Massnahmenvollzug</p>	
B	Materielle Grundsicherung		
B.1 S. 1	B.1 Begriff und Bedeutung ⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien	B.1 Begriff und Bedeutung ⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien AHV/IV/EO-Beiträge [...]	AHV/IV Mindestbeiträge werden nicht über die Sozialhilfe getragen. Das Thema AHV/IV Mindestbeiträge wird neu im Kapitel B.1 (Begriff und Bedeutung) der materiellen Grundsicherung ausgeführt. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.
B.1 S. 1	B.1 Begriff und Bedeutung ⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien	B.1 Begriff und Bedeutung ⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien Steuern [...]	Steuern werden nicht über die Sozialhilfe getragen. Beim Hinweis zu den Steuern handelt es sich demnach um keine situationsbedingte Leistungen (SIL). Hinweise die nicht mit einer Leistung verbunden sind, werden nicht mehr in den SIL abgebildet.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
			Das Thema Steuern wird neu im Kapitel B.1 (Begriff und Bedeutung) der materiellen Grundsicherung ausgeführt. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.
<p>B.2</p> <p>B.2.1 S. 2</p>	<p>B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>B.2.1 Anspruch und Inhalt</p> <p>Bezüglich Ausgabenpositionen, welche im Zusammenhang mit den notwendigen Lebenshaltungskosten stehen, also den eigentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt definieren und folglich mit Hilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu decken sind, wird ausdrücklich auf die Ausführungen der SKOS-Richtlinien verwiesen.</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:</p> <p>Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.</p> <p>Nicht einzurechnen sind jedoch</p> <p>a. krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen</p> <p>Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchsweg anzugehen.</p> <p>sowie</p> <p>b. Krankenkassenprämien</p> <p>Für die Krankenkassenprämien ist gemäss Prämienverbilligungsgesetz die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Luzern geltend zu machen.</p> <p>Ausnahme: Ist der Lebensbedarf mit Einrechnung der IPV-Richtprämien nicht mit Einkommen, Einkommensersatz oder Leistungen Dritter gedeckt, ergibt dies einen Anspruch auf WSH ohne finanzielle Leistungen vom Sozialdienst. Der Sozialdienst stellt bei der Ausgleichskasse ein IPV-Gesuch mit der</p>	<p>B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt</p> <p>B.2.1 Anspruchsberechnung und Inhalt</p> <p>Bezüglich Ausgabenpositionen, welche im Zusammenhang mit den notwendigen Lebenshaltungskosten stehen, also den eigentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt definieren und folglich mit Hilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu decken sind, wird ausdrücklich auf die Ausführungen der SKOS-Richtlinien verwiesen.</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:</p> <p>Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt die medizinische Grundversorgung (siehe nachstehende Ausführung), allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.</p> <p>Krankenkassenprämien</p> <p>Decken die monatlichen Nettoeinnahmen die Ausgaben, bestehend aus den bedarfsbezogenen Leistungen der materiellen Grundsicherung (B.2 bis B.4), den situationsbedingten Leistungen (C.1) sowie der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (B.5) minus der maximalen Prämienverbilligung (IPV) nicht, besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Vergleiche dazu B.5 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen.</p> <p>Zeigen die Abklärungen, dass die Prämienverbilligung noch nicht geltend gemacht wurde, stellt der Sozialdienst bei der Ausgleichskasse ein IPV-Gesuch mit der Bestätigung des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe.</p> <p>Der Sozialdienst stellt auch in jenen Fällen ein Gesuch um Prämienverbilligung, wenn der Anspruch auf Sozialhilfe mit der zu erwartenden maximalen Prämienverbilligung nicht mehr gegeben ist, d.h. in Fällen, in welchen der Anspruch auf Sozialhilfe ohne IPV zwar gegeben ist, mit IPV jedoch sehr wahrscheinlich wegfällt.</p> <p>Nicht einzurechnen sind krankheits- und behinderungsbedingte</p>	<p>Anpassung gemäss Begrifflichkeiten der SKOS-Richtlinien.</p> <p>Redaktionelle Präzisierung (inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen).</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>Bestätigung des Bezugs von WSH (siehe Merkblatt VLG, Übergangsregelung Berechnung Anspruch Wirtschaftliche Sozialhilfe mit bzw. ohne Einberechnung der Krankenkassenprämien vom 20. Juli 2010).</p>	<p>Spezialauslagen Kosten für krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind nicht einzurechnen. Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. die Hilflosenentschädigung, Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchsweg anzugehen.</p> <p>sowie b. Krankenkassenprämien Für die Krankenkassenprämien ist gemäss Prämienverbilligungsgesetz die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Luzern geltend zu machen.</p> <p>Ausnahme: Ist der Lebensbedarf mit Einrechnung der IPV-Richtprämien nicht mit Einkommen, Einkommensersatz oder Leistungen Dritter gedeckt, ergibt dies einen Anspruch auf WSH ohne finanzielle Leistungen vom Sozialdienst. Der Sozialdienst stellt bei der Ausgleichskasse ein IPV-Gesuch mit der Bestätigung des Bezugs von WSH (siehe Merkblatt VLG, Übergangsregelung Berechnung Anspruch Wirtschaftliche Sozialhilfe mit bzw. ohne Einberechnung der Krankenkassenprämien vom 20. Juli 2010).</p>	
<p>B.2.1 S. 3</p>	<p>Bei Lohnpfändung Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.</p>	<p>Bei Lohnpfändung Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.</p>	<p>Die Begriffe „soziales und absolutes Existenzminimum“ wurden bei der letzten Revision der SKOS-Richtlinien durch die Einheitsbezeichnung „soziales Existenzminimum“ ersetzt.</p>
<p>B.2.1 S. 3</p>	<p>Grundbedarf von Wohngemeinschaften Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche im Konkubinat leben, wird verwiesen auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs.</p> <p>[...]</p>	<p>Grundbedarf von Wohngemeinschaften Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche im Konkubinat leben, wird verwiesen auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs.</p> <p>[...]</p>	<p>Abschnitt Grundbedarf von Wohngemeinschaft wurde in Kapitel B.2.1 aufgehoben. Hinweis zum Grundbedarf von Wohngemeinschaft in Kapitel B.2.3 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
B.2.2 S.4	<p>Reduzierter Grundbedarf gemäss § 9 SHV</p> <p>[...]</p> <p>Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird dauerhaft der volle GBL nach SKOS ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe <p>Die „7-Jahres-Frist“ beginnt mit erstmaligem Sozialhilfebezug in der Schweiz. Unterbrüche im Bezug führen nicht zu einem Stillstand und Neubeginn des Fristenlaufs. Mutterschaftsbeihilfe nach Luzerner Recht ist dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gleichgestellt. [...]</p>	<p>Reduzierter Grundbedarf gemäss § 9 SHV</p> <p>[...]</p> <p>Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird dauerhaft der volle GBL nach SKOS ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe <p>Die „7-Jahres-Frist“ beginnt mit erstmaligem Sozialhilfebezug in der Schweiz. Unterbrüche im Bezug führen nicht zu einem Stillstand und Neubeginn des Fristenlaufs. Mutterschaftsbeihilfe nach Luzerner Recht ist dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gleichgestellt. [...]</p>	<p>Zurzeit sind vor dem Kantonsgericht drei Verfahren hängig, die die Frage der Rechtmässigkeit dieser Regelung zum Inhalt haben.</p> <p>Anpassung gemäss der letztjährigen Revision SHG und SHV. Die Mutterschaftsbeihilfe wurde in die Sozialhilfe integriert.</p>
B.2.2 S. 6	<p>Rechtsschutzversicherung</p> <p>Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. [...]</p>	<p>Rechtsschutzversicherung</p> <p>Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. [...]</p>	<p>Abschnitt Rechtsschutzversicherung wurde aufgehoben. Hinweis zu Rechtsschutzversicherung in Kapitel C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen.</p>
B.2.2 S. 6	<p>AHV/IV/EO-Beiträge</p> <p>[...]</p>	<p>AHV/IV/EO-Beiträge</p> <p>[...]</p>	<p>AHV/IV Mindestbeiträge werden nicht über die Sozialhilfe getragen. Das Thema AHV/IV Mindestbeiträge wird neu im Kapitel B.1 (Begriff und Bedeutung) der materiellen Grundsicherung ausgeführt. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
B.2.3 S. 7	<p>B.2.3 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p> <p>⇒ [...]</p>	<p>B.2.3 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften</p> <p>⇒ [...]</p> <p>⇒ Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche im Konkubinatsleben leben, wird verwiesen auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs.</p>	<p>Ergänzender Hinweis.</p>
B.2.5 S.	<p>B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>[...]</p>	<p>B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>[...]</p> <p>B.2.5.1 Kostentragung für Insassen in Untersuchungshaft und im</p>	<p>Aufgrund der Revision des Gesetzes über</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen						
		<p>Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme eines Taschengeldes wird vom Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SRL Nr. 325) sowie der Kostgeldliste nicht beantwortet.</p> <p>Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug wird davon ausgegangen, dass diese die Pauschale bzw. das Taschengeld selber erwirtschaften können. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit (keine Eigenbeteiligung aus Arbeitsentgelt möglich) ist die Finanzierung von ungedeckten Ausgabenpositionen über die Sozialhilfe möglich.</p> <p>Personen mit ordentlichem Anspruch auf Sozialhilfe</p> <p>Es wird zwischen Untersuchungshaft, Straf- und Massnahmenvollzug unterschieden, wobei nachstehende Pauschalen gelten:</p> <table data-bbox="913 678 1406 754"> <tr> <td>Untersuchungshaft:</td> <td>CHF 200.--</td> </tr> <tr> <td>Strafvollzug:</td> <td>CHF 255.--¹</td> </tr> <tr> <td>Massnahmenvollzug:</td> <td>CHF 390.--²</td> </tr> </table> <p>Personen mit Anspruch auf Nothilfe</p> <p>Gemäss Art. 12 BV besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.</p> <p>Gemäss § 24 Abs. 2 SHV umfasst die Nothilfe insbesondere die nötige medizinische Versorgung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit und die notwendigen Mittel zur Heimreise.</p> <p>Sie wird in der Regel in Form von Gutscheinen oder Sachhilfen geleistet. Sie kann an dafür speziell bezeichneten Orten ausgerichtet werden (§ 24 Abs. 3 SHV).</p> <p>Das zuständige Sozialhilfeorgan entscheidet im Einzelfall über die Höhe der absolut notwendigen Leistungen.</p> <p>Die Unterstützung setzt sich wie folgt zusammen:</p>	Untersuchungshaft:	CHF 200.--	Strafvollzug:	CHF 255.-- ¹	Massnahmenvollzug:	CHF 390.-- ²	<p>den Justizvollzug vom 14. September 2015 (JVG; SRL Nr. 305) hat sich die Zuständigkeit der Kostenübernahme für Insassen in Untersuchungshaft bzw. im Straf- und Massnahmenvollzug per 1. Juli 2016 verändert.</p> <p>§ 47 Persönliche Auslagen</p> <p>¹ Persönliche Auslagen, die mit der eigentlichen Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Sanktionenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, trägt die eingewiesene Person.</p> <p>² Soweit persönliche Auslagen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe subsidiär mitzutragen sind, entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Personen mit Unterstüzungswohnsitz im Kanton Luzern das zuständige Organ der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz, in den übrigen Fällen der Kanton unter Übernahme uneinbringbarer Kosten. <p>Die Ergänzung im Luzerner Handbuch soll eine einheitliche Handhabung im Kanton Luzern bezwecken.</p>
Untersuchungshaft:	CHF 200.--								
Strafvollzug:	CHF 255.-- ¹								
Massnahmenvollzug:	CHF 390.-- ²								

¹ Das Minimum der Pauschale für stationäre Aufenthalte gemäss SKOS-Richtlinien. In dieser Pauschale sind die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Körper-/Gesundheitspflege, Post und Telefon, öffentlicher Verkehr, Taschengeld enthalten.

² Entspricht rund dem Mittel zwischen dem Minimum und Maximum der Pauschale gemäss SKOS-Richtlinien. In dieser Pauschale sind die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Körper-/Gesundheitspflege, Post und Telefon, öffentlicher Verkehr, Taschengeld enthalten.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Nothilfe-Tagesansatz für Ernährung, Hygiene, Bekleidung (Ernährung und Bekleidung bereits in den Vollzugskosten enthalten), • effektive Unterbringungskosten (bereits in den Vollzugskosten enthalten), • Kostenbeteiligungen Grundversicherung KVG (sofern ein Versicherungsschutz dringlich und notwendig ist), • medizinische Notfallversorgung. <p>Integrationsmassnahmen und weitere situationsbedingte Leistungen werden nicht finanziert.</p> <p>Bei Personen, welche von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind, werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit CHF 155.--³ pro Monat (Taschengeld, Hygieneartikel, Post/Telefon, ÖV) übernommen. Weitere Kosten, wie die Kosten für die KVG-Prämie, werden von der Sozialhilfe übernommen, sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist und ein Versicherungsschutz dringlich und notwendig ist.</p> <p>Exkurs: Nothilfe Asyl Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out), Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung und Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben, haben ebenfalls nur Anspruch auf Nothilfe (§§ 18 KAsylVo).</p> <p>Für die Prüfung der Gesuche um Nothilfe ist bei diesen Fällen die Stadt Luzern, Soziale Dienste, Nothilfe, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern, zuständig.</p> <p>⇒ Die DISG hat betr. Zuständigkeiten und Verfahren ein Merkblatt für die Vollzugseinrichtungen erarbeitet, welches auf der Internetseite der DISG unter dem Bereich Publikationen aufgeschaltet ist.</p>	
B.2.5.2 S. 9	--	<p>B.2.5.2 Stationäre Drogentherapie</p> <p>[...]</p> <p>Für Familienplätze (Familienplätze Akzent Luzern, Spectrum, Prisma)</p>	<p>Kapitel wurde im Kapitel C.1.1.12 Situationsbedingte Leistungen aufgehoben. Hinweis zur stationären Drogentherapie in Kapitel „B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen“. Inhaltlich wurden keine Ände-</p>

³ Die Nothilfe an Personen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und für die medizinische Notversorgung. Der Grundbetrag für den Lebensunterhalt beträgt 10 Franken pro Person und Tag. In diesem Grundbetrag sind Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw. enthalten (siehe dazu §§ 24 ff. SHV). Ernährung und Bekleidung sind bereits in den Vollzugskosten enthalten, weshalb der Grundbetrag der Nothilfe für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug auf 5 Franken pro Tag zu reduzieren ist.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		beträgt die Tagestaxe CHF 200.-- / Tag (inklusive Taschengeld).	rungen vorgenommen - ausser die Löschung von Spectrum und Prisma. Spectrum und Prisma existieren nicht mehr.
B.2.5.3 S. 10	--	B.2.5.3 Stationäre Alkoholtherapie Abklären, ob die Kosten der Therapie von der Krankenkasse übernommen werden.	Kapitel wurde im Kapitel C.1.1.13 Situationsbedingte Leistungen aufgehoben. Hinweis neu in Kapitel „B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen“. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.
B.2.5.4 S. 10	--	B.2.5.4 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim	Kapitel wurde in Kapitel C.1.3.2 Situationsbedingte Leistungen aufgehoben. Hinweis neu in Kapitel „B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen“. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.
B.3. S. 13 ff	B.3.1 Wohnkosten ohne Nebenkosten Mietzinsrichtlinien Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen sicherzustellen, soll der Gemeindesozialdienst veranlassen, dass die Sozialbehörde Richtlinien erlässt, aus welchen hervor-geht, bis zu welcher Höhe die Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen. [...] Mögliches Vorgehen der Sozialbehörden oder des Sozialdienstes a) [...] b) Der gesuchstellenden Person wird schriftlich eine Weisung mit Rechtsmittelbelehrung erteilt. Möglicher Inhalt einer solchen Weisung: „Die Wohnungsmiete liegt über den Richtlinien. [...]“ In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung für die Woh-	B.3.1 Wohnkosten ohne Nebenkosten Mietzinsrichtlinien Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen sicherzustellen, soll der Gemeindesozialdienst veranlassen, dass die Sozialbehörde Richtlinien erlässt, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Mietzinse Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen. [...] Mögliches Vorgehen der Sozialbehörden oder des Sozialdienstes a) [...] b) Der gesuchstellenden Person wird schriftlich eine Weisung mit Rechtsmittelbelehrung erteilt. Möglicher Inhalt einer solchen Weisung: „ Der Mietzins Wohnungsmiete liegt über den Richtlinien. [...]“ In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung für die Wohnungskündi-	Einheitliche Begrifflichkeiten.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>nungskündigung möglich (z.B. auf den übernächsten Kündigungstermin). Die Fristverlängerung ist den Betroffenen kurz schriftlich mitzuteilen mit einem Hinweis auf die für Sozialhilfebezügler anwendbaren Kostenlimiten bei den Mietzinsen. Solche Ausnahmen können insbesondere vorgesehen werden für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben. Bei sehr geringen Abweichungen von den Kostenlimiten ist darauf zu achten, dass eine behördliche Weisung nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst.</p>	<p>gung möglich (z.B. auf den übernächsten Kündigungstermin). [...] Solche Ausnahmen können insbesondere vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben. - Wenn die unterstützende Person während der gesetzten Frist keine günstigere Wohngelegenheit findet und dies mittels Belegen nachweisen kann, dass sie sich erfolglos bemüht hat. - Kann die Person aber keine entsprechenden Suchbemühungen vorweisen, so können die übernommenen Wohnkosten nach Ablauf der Frist angemessen gekürzt werden. <p>Bei sehr geringen Abweichungen von den Kostenlimiten ist darauf zu achten, dass eine behördliche Weisung nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst.</p> <p>Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen – Wegzug aus der Gemeinde</p> <p>Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeeorgan ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vgl. SKOS-Richtlinien B.3 Wohnkosten 	<p>Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien B.3.-2).</p> <p>Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung (SKOS-Richtlinien B.3.-3.).</p> <p>Hier ist in der Praxis schwierig zu definieren, was „geringe Abweichungen“ bedeutet. Daher besser aus dem Luzerner Handbuch löschen, liegt im Ermessen der Sozialbehörde.</p> <p>Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien wurde aufgehoben. Hinweis zum Thema Umzug neu in Kapitel B.3 Wohnkosten der SKOS-Richtlinien.</p>
<p>B.4 S. 17</p>	<p>--</p>	<p>B.4 Junge Erwachsene</p> <p>⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien</p>	<p>Querverweis neu eingefügt.</p>
<p>B.5</p>	<p>B.4 Medizinische Grundversorgung</p>	<p>B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung)</p>	<p>Anpassung der Titelnummerierung und der</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
S. 17	<p>B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen</p> <p>[...]</p> <p>Krankenkassenprämien [...] Prämien für eine Zusatzversicherung können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern sich im Einzelfall die Bezahlung der Zusatzprämien finanziell lohnt (es gilt hier im Einzelfall eine Kosten-/Nutzenberechnung anzustellen). Ergibt sich, dass sich solche Kosten im Einzelfall rechtfertigen lassen, werden sie dem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung gemeldet und im Rahmen der Quartalsabrechnungen in Rechnung gestellt.</p> <p>Spitalbeiträge Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach Kapitel B.2.2 ausbezahlt wurde. Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.</p> <p>B.4.2 Kosten von Zahnbehandlungen</p>	<p>und Selbstbehalte/Franchise)</p> <p>B.5.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen</p> <p>[...]</p> <p>Krankenkassenprämien [...] Prämien für eine Zusatzversicherung können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern sich im Einzelfall die Bezahlung der Zusatzprämien finanziell lohnt (es gilt hier im Einzelfall eine Kosten-/Nutzenberechnung anzustellen). Ergibt sich, dass sich solche Kosten im Einzelfall rechtfertigen lassen, werden sie dem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung gemeldet und im Rahmen der Quartalsabrechnungen in Rechnung gestellt.</p> <p>Spitalbeiträge Sofern für die Zeit des Spitalaufenthalts der Grundbedarf nach Kapitel B.2.2 ausbezahlt wurde, ist der Spitalbeitrag grundsätzlich von der versicherten Person selber zu bezahlen. Er wird nicht zusätzlich von der Sozialhilfe übernommen, da sonst die Verpflegungskosten doppelt abgegolten würden. Wenn jedoch statt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach Kapitel B.2.2 eine Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen nach Kapitel B.2.3 ausbezahlt wurde, was bei längeren Spitalaufenthalten regelmässig der Fall sein dürfte, ist der Spitalbeitrag von der Sozialhilfe zu übernehmen.</p> <p>Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach Kapitel B.2.2 ausbezahlt wurde. Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.</p> <p>B.4.2 – Kosten von Zahnbehandlungen</p>	<p>Titelbezeichnung.</p> <p>Die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons wird per 8. April 2017 abgeschafft.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen bzw. ergänzende Ausführungen gemäss Praxisbeispiel SKOS „Übernimmt die Sozialhilfe Spitalbeiträge?“.</p> <p>Die Ausführungen zu den Zahnarztkosten werden neu in den SIL integriert, da es sich in den allermeisten Fällen nicht um Leistungen gemäss KVG handelt. (Analog Revision SKOS-RL)</p>
C.1 S. 1	<p>C – Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen</p>	<p>C – Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen</p> <p>C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze Anspruch</p>	<p>Im einleitenden Grundlagenteil wird eine Definition der SIL vorgenommen und ihr Charakter und damit einhergehend der</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt</p> <p>Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleiche SKOS-Richtlinien 	<p>und Inhalt</p> <p>Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.</p> <p>Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen ist fachlich zu begründen. Es ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.</p> <p>Die SIL sind im individuellen Unterstützungsbudget zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass gewisse Leistungen bereits im Grundbedarf enthalten sind, wie z. B. Auslage für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleiche SKOS-Richtlinien <p>Grundversorgende SIL</p> <p>Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation ein, sind die Kosten zu übernehmen, weil sonst die Grundversorgung des Haushalts nicht mehr gewährleistet ist. Die Sozialbehörde hat in diesen Situationen teilweise keinen bzw. einen engen Ermessensspielraum. Meist geht es in diesem Zusammenhang um krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder Erwerbsunkosten.</p> <p>Fördernde SIL</p> <p>Hierbei handelt es sich um Kosten, deren Übernahme angezeigt ist, weil die unterstützte Person dem, aus Sicht der Sozialhilfe, angestrebten Ziel näher gebracht wird. Fördernde SIL können die Grundlage bilden, die unterstützte Person zu befähigen, ihre Lage zu stabilisieren und/oder zu verbessern. Die Sozialbehörde hat in diesen Fällen in der Regel ein grosses Ermessen.</p> <p>Einmalige Leistungen</p> <p>Um eine drohende Notlage abzuwenden, kann es angezeigt sein situationsbedingte Leistungen einmalig zu gewähren.</p> <p>Pauschale und Höchstgrenzen</p> <p>In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Voll-</p>	<p>jeweilige Ermessensspielraum der beurteilenden Behörde geklärt (analog SKOS-Richtlinien). Die Unterscheidung zwischen grundversorgenden SIL sowie fördernden SIL soll den Behörden als Orientierung zur Frage dienen, welchen Ermessensspielraum ihnen je nach Art der SIL zur Verfügung steht.</p> <p>Die SIL sind neu mit einem deutlichen Hinweis versehen, dass der Umfang der Leistungen Personen in der Sozialhilfe nicht besser stellen sollen als Haushalte in bescheidenen Verhältnissen ausserhalb der Sozialhilfe.</p> <p>Im Weiteren sind im Kapitel C nur noch SIL abgebildet, bei denen es sich tatsächlich um SIL handelt.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>zugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.</p> <p>- Vergleiche SKOS-Richtlinien</p>	
<p>C.1.1 S. 1</p>	<p>C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmäßig honorierte Leistungen [...]</p> <p>Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel) [...]</p> <p>Fahrzeugkosten [...]</p> <p>Anrechenbare Autokosten [...]</p> <p>Service-“Stock“ für Personal im Gastgewerbe [...]</p>	<p>C.1.1 Erwerb und Integration</p> <p>Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger (diese werden in Kapitel C.1.3 Familie gesondert betrachtet bzw. angerechnet).</p> <p>C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmäßig honorierte Leistungen [...]</p> <p>Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel) [...]</p> <p>Fahrzeugkosten [...]</p> <p>Anrechenbare Autokosten [...]</p> <p>Service-“Stock“ für Personal im Gastgewerbe [...]</p> <p>Stellensuche [...]</p>	<p>Der Titel von C.1.1 Erwerb und Integration gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Der Text wurde gestrafft und das Kapitel neu gegliedert.</p> <p>Kapitel Stellensuche wurde in C.1.8.4 SIL aufgehoben und in Kapitel C.1.1 Erwerb und Integration integriert.</p>
<p>C.1.2 S. 3 ff</p>	<p>C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung</p> <p>C.1.4.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und</p>	<p>C.1.2 Bildung</p> <p>Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, ist die SKOS Praxishilfe H.6 beizuziehen. Wurden Stipendien bewilligt, ist der Klientin / dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde (mehr zum Umgang mit Stipendien nachstehend unter D.3.1). Auch Elternbeiträge sollen angerechnet werden. Seitens der Sozialbehörden werden in der Regel keine weiteren Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.</p> <p>C.1.2.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und Musikun-</p>	<p>Der Titel von C.1.2 Bildung gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Das Kapitel wurde neu gegliedert.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>Musikunterricht Schulmaterial ist im Grundbedarf enthalten. Nachhilfeunterricht wird grundsätzlich nicht übernommen. Ausser wenn die Gemeinde im Rahmen der Schule keine speziellen Angebote anbieten kann, dann kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach einem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.</p> <p>Kosten für Aufgabenhilfe [...]</p> <p>Musikunterricht für Kinder [...]</p> <p>C.1.4.2 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen) [...]</p> <p>C.1.4.3 Deutschkurs für Fremdsprachige [...]</p>	<p>terrirt Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den GBL bereits abgedeckt. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind. Nachhilfeunterricht wird übernommen, sollten in der Gemeinde durch die Schule keine speziellen Angebote zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach einem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.</p> <p>Kosten für Aufgabenhilfe [...]</p> <p>Musikunterricht für Kinder [...]</p> <p>Miete von Musikinstrumenten [...]</p> <p>Kauf von Musikinstrumenten [...]</p> <p>C.1.2.3 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen) [...]</p> <p>C.1.2.4 Deutschkurs für Fremdsprachige [...]</p>	<p>Kapitel C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung wurde aufgehoben und „Miete von Musikinstrumenten“ und „Kauf von Musikinstrumenten“ in Kapitel C.1.2 Bildung integriert.</p>
<p>C.1.3 S. 4 ff</p>	<p>C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern Für die Fremdbetreuung von Kindern werden je nach Bedarf unterschiedliche Angebote gemacht.</p> <p>C.1.3.1 Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern</p>	<p>C.1.3 Familie</p> <p>C.1.3.1 Beruflicher (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Dabei ist immer das Kindeswohl im Blick zu halten. Spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, wird eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme erwartet⁴.</p> <p>- Vergleiche SKOS-Richtlinien Kapitel A.5.2, Beitrag zur berufli-</p>	<p>Der Titel von C.1.3 Familie gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Das Kapitel wurde neu gegliedert und einleitend.</p> <p>Die Richtlinie zur Arbeitsintegration von Müttern wird neu unter dem Themenbereich Familie mit dem Titel „Beruflicher (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt.“</p>

⁴ Ist die Aufnahme der Integrationsbemühungen gestützt auf die alte Regelung zurück gestellt worden, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übergangsfrist zu gewährleisten. Die erwartete Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme soll in diesen Fällen erst ab Januar 2018 verbindlich eingefordert werden.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>Spielgruppe / Frühe Förderung [...]</p> <p>Familienergänzende Kinderbetreuung [...]</p> <p>Tageselternvermittlung [...]</p> <p>Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) [...]</p> <p>Horte [...]</p> <p>Mittagstische [...].</p>	<p>chen und sozialen Integration</p> <p>Förderung und soziale Integration Eine ambulante Unterstützung der Familie zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung wie z.B. der Besuch einer Spielgruppe oder die Finanzierung spezieller Fördermassnahmen können sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Freizeitaktivitäten zu sehen.</p> <p>Kostenübernahme von Spielgruppe / Frühe Förderung [...]</p> <p>Familienergänzende Kinderbetreuung [...]</p> <p>Tageselternvermittlung [...]</p> <p>Kindertagesstätten (Kitas/Krippen) [...]</p> <p>Horte [...]</p> <p>Mittagstische [...]</p> <p>Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder [...]</p> <p>Familienbegleitung Im Zusammenhang mit Sozialpädagogischer Familienbegleitung (www.spfplus.ch) sowie ambulanter Familienunterstützung und kompetenzorientierter Familienarbeit (AFU und KOFA [Fachstelle Kinderbetreuung]) ist eine Kostengutsprache auf 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils 6 Monate, maximal aber auf 24 Monate ist aufgrund von entsprechenden Zwischenberichten möglich. Es sind die üblichen Meldungen (Nachtragsmeldung / Meldung Anpassung) an ein kostenersatzpflichtiges Gemeinwesen vorzunehmen.</p> <p>Kosten für das Besuchsrecht Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für die Verpfle-</p>	<p>Kapitel C.1.8.5 „Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder“ wurde aufgehoben und in Kapitel C.1.3 Familie integriert.</p> <p>Kapitel C.1.8.8 "Familienbegleitung" wurde aufgehoben und in Kapitel C.1.3 Familie integriert.</p> <p>Die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss dem Zuständigkeitsgesetz wird per 8. April 2017 abgeschafft.</p> <p>In der Praxis stellen sich betr. Kostenübernahme des Besuchsrechts immer wieder</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>gung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten im Normalfall: Die Kosten, die bei der Ausübung des Besuchsrechts anfallen, hat nach herrschender Lehre und Praxis (BGE 7B.145.2005 Urteil vom 11. Oktober 2005, Praxisbeispiel SKOS - "Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?") grundsätzlich derjenige Elternteil zu tragen, welcher das Besuchsrecht ausübt. Fehlen diesem die dazu notwendigen Mittel, können die Kosten ganz oder teilweise dem obhutsberechtigten Elternteil auferlegt werden. Sind beide Elternteile nicht in der Lage, die Auslagen zu übernehmen, sind sie als situationsbedingten Leistungen zugunsten des besuchsberechtigten Elternteils zu übernehmen. Im Streitfall hat über die Kostentragung das Zivilgericht zu entscheiden. • Kostentragung bei besonderen Anordnungen (begleitetes Besuchsrecht): Kosten der Ausübung des persönlichen Verkehrs können den üblichen Umfang überschreiten, wenn besondere Anordnungen betreffend die Ausübung des Besuchsrechts getroffen wurden, wie z.B. die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts. Sofern die Kosten für die Nutzung eines solchen begleiteten Besuchsrechts nicht in Form von öffentlichen Subventionen getragen werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Elternteil für diese Mehrkosten aufzukommen hat. Dabei ist zu prüfen, welcher Elternteil die Anordnung zu vertreten hat. Wurde z.B. ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, weil auf Seiten des besuchsberechtigten Elternteils das Kindeswohl gefährdende Verhaltensweisen oder Verdachtsmomente vorhanden sind (z.B. Entführungsfahr, Misshandlung, sexuelle Übergriffe), hat dieser die Mehrkosten alleine zu tragen. Erfolgte die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts aber z.B., weil die Eltern derart zerstritten sind, dass die konfliktfreie Ausübung des Besuchsrechts ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Beteiligung des obhutsberechtigten Elternteils an den Mehrkosten. Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich von der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Elternteile auszugehen (vgl. ZVW 2001 S. 199 f.). Im Streitfall hat auch hier das Zivilgericht zu entscheiden. <p>Im Falle der Bedürftigkeit sind solche Mehrauslagen als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Es ist nicht zulässig, die Kostenübernahme mit der Begründung zu verweigern, der unterstützte Elternteil habe die Mehrkosten durch sein Verhalten selbst verschuldet.</p>	<p>Fragen. Die Ausführungen im Handbuch sollen nun Klarheit schaffen.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
C.1.4 S. 6	<p>C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleiche SKOS-Richtlinien <p>C.1.1.1 Prämien für Zusatzversicherungen [...]</p> <p>C.1.1.2 SPITEX [...]</p> <p>C.1.1.3 Alternativmedizin oder andere Leistungen [...]</p> <p>C.1.1.4 Psychotherapie [...]</p> <p>C.1.1.5 Nichtkassenpflichtige Medikamente [...]</p> <p>C.1.1.6 Medizinisch indizierte Transporte [...]</p> <p>C.1.1.7 Medizinisch indizierte Hilfsmittel [...]</p> <p>C.1.1.8 Diätkosten [...]</p> <p>C.1.1.9 Augenkontrolle [...]</p> <p>C.1.1.10 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel [...]</p> <p>C.1.1.11 Heroinprogramm Seit 01.07.2002 wird das Heroinprogramm durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbe-</p>	<p>C.1.4 Gesundheit Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen Hierbei handelt es sich um Leistungen und Kosten, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen, jedoch im konkreten Einzelfall sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind.</p> <p>C.1.4.1 Prämien für Zusatzversicherungen Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sind dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung zu melden und weiter zu verrechnen (siehe unter Kapitel B, Punkt B.5.1 dieser Richtlinien).</p> <p>C.1.4.2 SPITEX [...]</p> <p>C.1.4.3 Alternativmedizin oder andere Leistungen [...]</p> <p>C.1.4.4 Psychotherapie [...]</p> <p>C.1.4.5 Nichtkassenpflichtige Medikamente [...]</p> <p>C.1.4.6 Medizinisch indizierte Transporte [...]</p> <p>C.1.4.7 Medizinisch indizierte Hilfsmittel [...]</p> <p>C.1.4.8 Diätkosten [...]</p> <p>C.1.4.9 Augenkontrolle [...]</p> <p>C.1.4.10 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel [...]</p> <p>C.1.4.11 Heroingestützte Behandlung Heroinprogramm Seit 01.07.2002 wird die Heroingestützte Behandlung durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbehalt</p>	<p>Der Titel von C.1.4 Gesundheit gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Das Kapitel wurde neu gegliedert.</p> <p>Die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss dem Zuständigkeitsgesetz wird per 8. April 2017 abgeschafft.</p> <p>Obsolet geworden.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	halt sind im Grundbedarf enthalten.	<p>sind von der Sozialhilfe zu übernehmen.</p> <p>C.1.4.11 Kosten von Zahnbehandlungen</p>	<p>Kapitel B.4.2 „Kosten von Zahnbehandlungen“ aufgehoben und in Kapitel C.1.4 „Gesundheit“ integriert. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>C.1.8 S. 9</p>	<p>C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen</p> <p>C.1.8.1 Mobiliaranschaffung [...]</p> <p>C.1.8.2 Zügel-, Transport- und Reinigungskosten [...]</p> <p>C.1.8.3 Einlagerung von Möbeln [...]</p> <p>C.1.8.4 Stellensuche [...]</p> <p>C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung [...]</p> <p>C.1.8.6 Diverse Ausgaben [...]</p> <p>C.1.8.7 Amtliche Gebühren [...]</p> <p>C.1.8.8 Familienbegleitung [...]</p> <p>C.1.8.9 Hausrat- und Haftpflichtversicherung [...]</p>	<p>C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen</p> <p>C.1.5.1 Versicherungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausrat- und Haftpflichtversicherung: [...] - Rechtsschutzversicherung: [...] <p>C.1.5.2 Amtliche Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnerkontrolle: [...] - Ausweispapiere (Pass/Identitätskarte) und Aufenthaltsbewilligung: Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere. Die Kosten für Ausweisverlängerungen und -ausstellungen bei Ausländerinnen und Ausländern sind über die situationsbedingten Leistungen zu übernehmen. Die Kosten für Pass bzw. Identitätskarte sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. - Einbürgerungen / Einbürgerungsgesuche: [...] <p>C.1.5.3 Wohnungseinrichtung</p> <p>Mobiliaranschaffungen [...]</p> <p>C.1.5.4 Umzug</p> <p>Zügel-, Transport- und Reinigungskosten [...]</p> <p>Einlagerung von Möbeln [...]</p> <p>Reisekosten ins Ausland [...]</p>	<p>Der Titel von C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen gilt als eines der neu eingeführten Hauptthemen.</p> <p>Das Kapitel wurde neu gegliedert.</p> <p>Änderungen analog SKOS-Richtlinien vorgenommen.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
		<p>C.1.5.5. Erholungsaufenthalte [...]</p> <p>C.1.5.6 Diverse Ausgaben</p> <p>Bestattungskosten [...]</p> <p>Anwaltskosten [...]</p> <p>Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. [...]</p> <p>Velo und Veloanhänger [...]</p> <p>C.1.8.4 Stellensuche [...]</p> <p>C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung [...]</p> <p>C.1.8.8 Familienbegleitung [...]</p>	<p>Begrifflichkeiten der SKOS-Richtlinien übernommen.</p> <p>Die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss dem Zuständigkeitsgesetz wird per 8. April 2017 abgeschafft.</p> <p>Kapitel Stellensuche in Kapitel C.1.1. Erwerb und Integration integriert.</p> <p>Kapitel Freizeitbeschäftigung in Kapitel C.1.3 Familie integriert.</p> <p>Kapitel Familienbegleitung in Kapitel C.1.3 Familie integriert.</p>
<p>C.2 S. 12</p>	<p>C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige</p> <p>Mit den Integrationszulagen werden für nicht erwerbstätige Personen des unterstützten Haushalts zwei unterschiedliche Elemente individuell honoriert:</p> <p>a. Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z.B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause)</p> <p>b. Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z.B. berufliche Qualifizierung)</p> <p>Die Höhe des Betrags wird durch den zeitlichen Aufwand gesteuert, den die Klienten dafür erbringen. Zusätzlich wird der Stellenwert beachtet, den die Leistung für den Integrati-</p>	<p>C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige</p> <p>Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht-erwerbstätiger Personen für ihre berufliche oder soziale Integration anerkannt. Es werden nur Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten.</p>	<p>Kapitel wurde komplett neu überarbeitet. Da in der Praxis oft die Schwierigkeit besteht, wann wie viel IZU ausbezahlt werden kann. Die konkreten Beispiele sollen zu einer einheitlichen Handhabung im Kanton Luzern führen.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen																										
	<p>onsprozess der Klienten hat.</p> <p>Als Entscheidungshilfe kann folgender Raster verwendet werden:</p> <table border="1" data-bbox="295 408 887 1209"> <thead> <tr> <th>Betrag</th> <th>Leistungen</th> <th>Beispiele</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100 Franken</td> <td>Regelmässig erbrachte Leistungen</td> <td>Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Bewerbungen Freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. Schuldenberatung)</td> </tr> <tr> <td>150 Franken</td> <td>Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben</td> <td>Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Pflege von Verwandten Aus- und Weiterbildungen Teilnahme an integrativen Massnahmen</td> </tr> <tr> <td>200 Franken</td> <td>Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine Tagesstruktur ergeben</td> <td>Sekundarstufe II Brückenangebote Anlehre Berufslehre Ausbildung oder Praktikum Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen Intensive Pflege von Verwandten</td> </tr> </tbody> </table>	Betrag	Leistungen	Beispiele	100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Bewerbungen Freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. Schuldenberatung)	150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Pflege von Verwandten Aus- und Weiterbildungen Teilnahme an integrativen Massnahmen	200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine Tagesstruktur ergeben	Sekundarstufe II Brückenangebote Anlehre Berufslehre Ausbildung oder Praktikum Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen Intensive Pflege von Verwandten	<p>Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 200.00 ausgerichtet werden:</p> <table border="1" data-bbox="931 408 1590 1289"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beispiele</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Massnahmen zur beruflichen Qualifikation</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Brückenangebote - SOS-Programme - Praktikum - Anlehre - Berufslehre - Gymnasium - Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor - Abschluss) </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - AIP und DAP - Programm Abklärung Arbeit </td> <td>- Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. - AIP im Rahmen des RAV.</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Selbständige Erwerbstätigkeit</td> <td>Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe</td> <td>Das monatliche Einkommen muss mindestens CHF 1'000.00 betragen.</td> </tr> <tr> <td>Ziel: soziale Integration</td> <td>Wenn Selbständigkeit bewilligt wurde und damit Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird.</td> </tr> </tbody> </table>		Beispiele	Bemerkungen	Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Brückenangebote - SOS-Programme - Praktikum - Anlehre - Berufslehre - Gymnasium - Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor - Abschluss) 		Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - AIP und DAP - Programm Abklärung Arbeit 	- Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. - AIP im Rahmen des RAV.	Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Das monatliche Einkommen muss mindestens CHF 1'000.00 betragen.	Ziel: soziale Integration	Wenn Selbständigkeit bewilligt wurde und damit Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird.	
Betrag	Leistungen	Beispiele																											
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Bewerbungen Freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. Schuldenberatung)																											
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Pflege von Verwandten Aus- und Weiterbildungen Teilnahme an integrativen Massnahmen																											
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine Tagesstruktur ergeben	Sekundarstufe II Brückenangebote Anlehre Berufslehre Ausbildung oder Praktikum Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen Intensive Pflege von Verwandten																											
	Beispiele	Bemerkungen																											
Massnahmen zur beruflichen Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Brückenangebote - SOS-Programme - Praktikum - Anlehre - Berufslehre - Gymnasium - Studium im Rahmen der Erstausbildung (bis Bachelor - Abschluss) 																												
Teilnahme an arbeitsintegrativen Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - AIP und DAP - Programm Abklärung Arbeit 	- Unabhängig vom Pensum, wenn damit die Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird. - AIP im Rahmen des RAV.																											
Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Das monatliche Einkommen muss mindestens CHF 1'000.00 betragen.																											
	Ziel: soziale Integration	Wenn Selbständigkeit bewilligt wurde und damit Leistungsfähigkeit ausgeschöpft wird.																											

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen												
	<p>Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcen-orientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.</p> <p>Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen nicht berücksichtigt (siehe Kapitel A.6.2 dieses Handbuchs). Nach dem Entscheid zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) auf</p>	<p>Für folgende Leistungen soll eine Zulage von CHF 100.00 ausgerichtet werden:</p> <table border="1" data-bbox="922 357 1585 801"> <thead> <tr> <th data-bbox="922 357 1131 384"></th> <th data-bbox="1131 357 1379 384">Beispiele</th> <th data-bbox="1379 357 1585 384">Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="922 384 1131 485">Selbständige Erwerbstätigkeit</td> <td data-bbox="1131 384 1379 485">Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe</td> <td data-bbox="1379 384 1585 485">Bei monatlichen Einkommen von weniger als CHF 1'000.00.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="922 485 1131 576">Beschäftigungs-/Therapieprojekte</td> <td data-bbox="1131 485 1379 576">In Tagesklinik In Therapiewerkstatt</td> <td data-bbox="1379 485 1585 576"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="922 576 1131 801">Freiwilligenarbeit</td> <td data-bbox="1131 576 1379 801">Besuchs- und Fahrdienste Mitarbeit in Projekten</td> <td data-bbox="1379 576 1585 801">Die Freiwilligenarbeit muss regelmässig, nachweisbar und institutionalisiert erbracht werden. Sie darf die berufliche Integration nicht behindern.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Pflege von Angehörigen kann eine IZU je nach Umfang ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn es sich nicht um die eigenen minderjährigen Kinder handelt, - wenn die Pflege mit der Hilflosenentschädigung abgegolten wird und - wenn die berufliche und soziale Integration nicht behindert wird. <p>Keine IZU werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssuche, Bewerbungen (Erstattung der Bewerbungsspesen gegen Quittungen) - Teilnahme an Deutschkursen - Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, ÄrztInnen, Sozialversicherungen etc. <p>Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.</p> <p>Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen nicht berücksichtigt (siehe Kapitel A.6.2 dieses Handbuchs). Nach dem Entscheid zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) auf Grund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-</p>		Beispiele	Bemerkungen	Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Bei monatlichen Einkommen von weniger als CHF 1'000.00.	Beschäftigungs-/Therapieprojekte	In Tagesklinik In Therapiewerkstatt		Freiwilligenarbeit	Besuchs- und Fahrdienste Mitarbeit in Projekten	Die Freiwilligenarbeit muss regelmässig, nachweisbar und institutionalisiert erbracht werden. Sie darf die berufliche Integration nicht behindern.	
	Beispiele	Bemerkungen													
Selbständige Erwerbstätigkeit	Ziel: mittelfristige Ablösung von der Sozialhilfe	Bei monatlichen Einkommen von weniger als CHF 1'000.00.													
Beschäftigungs-/Therapieprojekte	In Tagesklinik In Therapiewerkstatt														
Freiwilligenarbeit	Besuchs- und Fahrdienste Mitarbeit in Projekten	Die Freiwilligenarbeit muss regelmässig, nachweisbar und institutionalisiert erbracht werden. Sie darf die berufliche Integration nicht behindern.													

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
	<p>Grund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt. Da-rauf basierend wird ein Handlungsplan (siehe Anhang 11) erstellt. In diesem Rahmen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und entsprechend mit Integrationszulagen zu belohnen.</p> <p>Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klientinnen und Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, SOBZ, Programmanbieter etc.).</p> <p>Studierende erhalten in der Regel keine Integrationszulagen.</p> <p>Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.</p> <p>Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.</p> <p>In Ausnahmefällen kann für Selbständigerwerbende eine Integrationszulage ausgerichtet werden (siehe Kapitel E.1.2).</p> <p>Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von Fr. 850.-- nicht überschreiten. Wird die Obergrenze über-schritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen.</p>	<p>mittel- und langfristige Ziele festgelegt. Darauf basierend wird ein Handlungsplan (siehe Anhang 11) erstellt. In diesem Rahmen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und entsprechend mit Integrationszulagen zu belohnen.</p> <p>Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klientinnen und Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, SOBZ, Programmanbieter etc.).</p> <p>Studierende erhalten in der Regel keine Integrationszulagen.</p> <p>Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.</p> <p>Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.</p> <p>In Ausnahmefällen kann für Selbständigerwerbende eine Integrationszulage ausgerichtet werden (siehe Kapitel E.1.2).</p> <p>Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von CHF 850.-- nicht überschreiten. Wird die Obergrenze überschritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen (§ 12 SHV).</p>	
<p>E.1.2 S. 1</p>	<p>E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige</p> <p>[...]</p> <p>Bei selbständig Erwerbstätigen ist ein Einkommens-Freibetrag im Verhältnis zum Reineinkommen (10-20 %) anzurechnen. In Ausnahmefällen ist auch die Ausrichtung einer IZU möglich (siehe Kapitel C.2).</p>	<p>E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige</p> <p>[...]</p> <p>Bei selbständig Erwerbstätigen ist ein Einkommens-Freibetrag im Verhältnis zum Reineinkommen (10-20 %) anzurechnen. In Ausnahmefällen ist auch die Ausrichtung einer IZU möglich (siehe Kapitel C.2).</p>	<p>Aufgrund der neuen Regelung in C.2 betr. IZU für Selbständigerwerbende ist diese Regelung obsolet werden.</p>
<p>G S. 1</p>	<p>G – Rechtsgrundlagen</p>	<p>G – Rechtsgrundlagen</p>	<p>Ergänzung Kantonale Asylverordnung.</p>

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
Anhang S. 1	Anhang 1 – Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen	<p>Anhang 1 – Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>Insbesondere der GBL wurde angepasst, d.h.:</p> <p>Verweis dass für junge Erwachsene die Zusatzregelungen in Kapitel B.4 Grundbedarf bei jungen Erwachsenen gelten.</p> <p>Bei Alters- und Pflegeheim keine konkrete Pauschale mehr festhalten, da Gefahr besteht, diese nicht aktuell zu halten. Verweis auf § 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 30.11.2007 (SRL Nr. 881a).</p>	Redaktionelle und formale Anpassungen.
Anhang S. 17	Anhang 5 – Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten	Anhang 5 – Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten	<p>Hinweis Art. 19 ZUG gelöscht. Die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss dem Zuständigkeitsgesetz wird per 8. April 2017 abgeschafft.</p> <p>Hinweis Mutterschaftsbeihilfe gelöscht. Anpassung gemäss der letztjährigen Revision SHG und SHV. Die Mutterschaftsbeihilfe wurde in die Sozialhilfe integriert.</p>
Anhang S. 18	Anhang 6 – Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer	Anhang 6 – Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer	Hinweis Mutterschaftsbeihilfe gelöscht. Anpassung gemäss der letztjährigen Revision SHG und SHV. Die Mutterschaftsbeihilfe wurde in die Sozialhilfe integriert.
Anhang S. 32	Anhang 14 – Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe	Anhang 14 – Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe	Anpassung der Nummerierungen und Strukturierung betr. situationsbedingter Leistungen.
Anhang		Anhang 16 Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene neu	Neues Kapitel.
Stichwortv.	Stichwortverzeichnis	Stichwortverzeichnis	Anpassungen.

Kapitel	Alt	Neu (Änderungen sind gelb markiert)	Bemerkungen
S. 1			